

## Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat mit Schreiben vom 19.10.2023 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung von genehmigten Windenergieanlagen im Windpark W-6 Greußen an den Standorten in 99718 Greußen, Gemarkung Greußen gestellt.

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis erteilte der Firma BOREAS Energie GmbH mit Bescheid vom 24.06.2024 (Az.: III.3.4 – 106.11 – G – 04/23) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR21 des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) sowie der Windenergieanlage (GR22.1) des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 150 m) innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie W-6 Greußen.

Der Bescheid 04/23 vom 24.06.2024 wird auf Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH gemäß § 21 a der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in Verbindung mit § 10 (8) BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

### 1. Der verfügbare Teil des Bescheides 04/23 nach § 16 BImSchG lautet wie folgt:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG zur wesentlichen Änderung der mit dem Genehmigungsbescheid 07/21 des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) genehmigten 7 Windenergieanlagen folgender geographischer Koordinaten (UTM-Koordinaten, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR15	Greußen	9	2389/810	635.484	5.675.102
GR17	Greußen	10	837/1	636.002	5.674.675
GR18	Greußen	10	874/2	636.524	5.675.215
GR19	Greußen	10	2553/866, 2554/866	636.397	5.674.736
GR20	Greußen	10	870, 871	636.793	5.674.828
GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

im Zuge des Rückbaus von 6 bestehenden Windenergieanlagen folgender geographischer Koordinaten (UTM-Koordinaten, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR01	Greußen	9	2389/810	635.425	5.675.136
GR07	Greußen	10	837/1	636.128	5.674.690
GR08	Greußen	10	2550/866	636.385	5.675.144
GR09	Greußen	10	2554/866	636.465	5.674.678

GR11	Greußen	12	878/1	636.828	5.674.793
GL02	Gangloffsömmern	3	7/2, 8/1	636.978	5.674.495

in mehreren Projektabschnitten.

Der vom Antrag zur wesentlichen Änderung erfasste erste Projektabschnitt umfasst den Rückbau einer Windenergieanlage (GL02) entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GL02	Gangloffsömmern	3	7/2, 8/1	636.978	5.674.495

**bevor** mit der Errichtung der Windenergieanlagen GR21 des Typs Vestas V162-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) und GR22.1 des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 150 m) folgender geographischer Koordinaten (UTM-Koordinaten, Zone 32) begonnen wird:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

Die Windenergieanlagen GR01, GR07 bis GR09 und GR11 werden weiterhin betrieben und **vor** der Errichtung der genehmigten Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR20 in einem späteren Projektabschnitt zurückgebaut.

Die hiermit erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG tritt zum Genehmigungsbescheid 07/21 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) hinzu und bildet mit diesem einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Somit behält der Genehmigungsbescheid 07/21 volle Gültigkeit, soweit sich aus den Festlegungen dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für die Windenergieanlagen keine Abweichungen ergeben.

Legen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides Änderungen im Betrieb der beiden Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 fest, ersetzen diese die Nebenbestimmungen des Bescheides 07/21 vom 24.08.2023.

Diese Genehmigung schließt andere, die Windenergieanlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

## **2. Der Bescheid 04/23 nach § 16 BImSchG wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, erhoben werden.

Hinweise:

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

### **3. Hinweise**

- 3.1. Die einzelnen Antragsunterlagen, die der Genehmigung nach § 16 BImSchG zugrunde liegen, sind im Bescheid 04/23 aufgeführt.
- 3.2. Der Bescheid 04/23 nach § 16 BImSchG enthält unter Teil III. Nebenbestimmungen zu folgenden Rechtsbereichen: Immissionsschutzrecht, Baurecht und Naturschutzrecht.
- 3.3. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides 03/24 nach § 16 BImSchG ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen auf der Internetseite des Landratsamtes Kyffhäuserkreis unter „Service und Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen“ und optional nach telefonischer Voranmeldung unter der Tel.: 03632/741-331 im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft, Markt 8, 99706 Sondershausen, einsehbar.
- 3.4. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sondershausen, den 10.09.2024	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin  Hochwind-Schneider
-------------------------------	--



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen  
[UNW] [UIB] **Empfangsbekennnis**

BOREAS Energie GmbH  
Hauptstraße 60  
99955 Herbsleben

Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft  
- Untere Immissionsschutzbehörde -  
Dienstgebäude 99706 Sondershausen  
Markt 8  
Auskunft erteilt Fr. Hoffmann  
Telefon 03632 – 741 339  
Telefax 03632 – 741 88330  
E-Mail d.hoffmann@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.3.4 - 106 . 11 - G - 04/23

24.06.2024

## Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, nach § 16 (1) BImSchG zur wesentlichen Änderung von genehmigten Windenergieanlagen im Windpark W-6 Greußen vom 19.10.2023, eingegangen am 27.10.2023

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

## Bescheid 04/23

### nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

#### I.

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG zur wesentlichen Änderung der mit dem Genehmigungsbescheid 07/21 des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) genehmigten 7 Windenergieanlagen folgender geographischer Koordinaten (UTM-Koordinaten, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR15	Greußen	9	2389/810	635.484	5.675.102
GR17	Greußen	10	837/1	636.002	5.674.675
GR18	Greußen	10	874/2	636.524	5.675.215
GR19	Greußen	10	2553/866, 2554/866	636.397	5.674.736
GR20	Greußen	10	870, 871	636.793	5.674.828

GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

im Zuge des Rückbaus von 6 bestehenden Windenergieanlagen folgender geographischer Koordinaten (UTM-Koordinaten, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR01	Greußen	9	2389/810	635.425	5.675.136
GR07	Greußen	10	837/1	636.128	5.674.690
GR08	Greußen	10	2550/866	636.385	5.675.144
GR09	Greußen	10	2554/866	636.465	5.674.678
GR11	Greußen	12	878/1	636.828	5.674.793
GL02	Gangloffsömmern	3	7/2, 8/1	636.978	5.674.495

in mehreren Projektabschnitten.

Der vom Antrag zur wesentlichen Änderung erfasste erste Projektabschnitt umfasst den Rückbau einer Windenergieanlage (GL02) entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GL02	Gangloffsömmern	3	7/2, 8/1	636.978	5.674.495

**bevor** mit der Errichtung der Windenergieanlagen GR21 des Typs Vestas V162-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) und GR22.1 des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 150 m) folgender geographischer Koordinaten (UTM-Koordinaten, Zone 32) begonnen wird:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

Die Windenergieanlagen GR01, GR07 bis GR09 und GR11 werden weiterhin betrieben und **vor** der Errichtung der genehmigten Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR20 in einem späteren Projektabschnitt zurückgebaut.

Die hiermit erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG tritt zum Genehmigungsbescheid 07/21 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) hinzu und bildet mit diesem einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Somit behält der Genehmigungsbescheid 07/21 volle Gültigkeit, soweit sich aus den Festlegungen dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für die Windenergieanlagen keine Abweichungen ergeben.

Legen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides Änderungen im Betrieb der beiden Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 fest, ersetzen diese die Nebenbestimmungen des Bescheides 07/21 vom 24.08.2023.

Diese Genehmigung schließt andere, die Windenergieanlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

## II.

Der Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

<b>Ordner 1</b>	
1.	<b>Antrag</b>
	Formular 1.1 6 Blatt
	Formular 1.2 mit detaillierter Kurzbeschreibung 4 Blatt
	Formular 1.3 mit Koordinatenliste und Nachweisen der Herstellungs- und Rohbaukosten 6 Blatt
2.	<b>Lagepläne</b>
	Formular 2.1 mit Topographischen Übersichtskarten (M 1:20.000) 3 Blatt
	Formular 2.2 mit Übersichtslageplan (M 1:10.000) 2 Blatt
	Formular 2.3 mit Auszügen aus dem Liegenschaftskataster 4 Blatt
	Formular 2.4 mit Einzellageplänen GR21 und GR22.1 (M 1:2.000) 3 Blatt
	Formular 2.5 mit techn. Schnittzeichnungen Vestas V162 und Vestas V150 3 Blatt
	Formulare 2.6 und 2.7 2 Blatt
3.	<b>Anlage und Betrieb</b>
	Formular 3.1 mit „Allgemeine Beschreibung EnVentus“, „Leistungsspezifikationen EnVentus V162-6.0 MW 50/60 Hz“ und „Leistungsspezifikationen EnVentus V150-6.0 MW 50/60 Hz“ 58 Blatt
	Formulare 3.2 bis 3.4 mit Hinweisblatt 4 Blatt
	Formular 3.5 mit Hinweisblatt, Formblatt 2.11, 2.12 und „Angaben zum Abfall“ 10 Blatt
	Formular 3.5.1 mit Hinweisblatt und Sicherheitsdatenblättern 85 Blatt
	Formulare 3.6 bis 3.9 7 Blatt
4.	<b>Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage</b>
	Formulare 4.1 bis 4.9 mit Hinweisblättern 11 Blatt
	Formular 4.10 mit Schallimmissionsprognose vom 28.09.2023 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH (Berichtsnummer: N-IBK-2700923) und Schattenwurfprognose vom 27.09.2023 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH (Berichtsnummer: S-IBK-2710923) 50 Blatt
5.	<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Immissionsminderung</b>
	Formulare 5.1 bis 5.5 mit Hinweisblatt 6 Blatt
6.	<b>Anlagensicherheit</b>
	Formular 6.1 mit Formblatt 2.10 und „Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV“ 3 Blatt
	Formulare 6.2 bis 6.4 8 Blatt

7.	Arbeitsschutz Formular 7.1 mit Formblättern 2.15 bis 2.17 und „Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz“ Formulare 7.2 bis 7.6 mit Hinweisblättern	7 Blatt 8 Blatt
8.	Betriebseinstellung Formular 8.1 mit Verpflichtungserklärung, Anlagenübersicht, Beschreibung des Rückbaus und Nachweis der Rückbaukosten Formular 8.2	7 Blatt 1 Blatt
9.	Abfälle Formular 9.1 mit Hinweisblatt, Formblättern 2.11 und 2.12 und „Angaben zum Abfall“ Formulare 9.2 bis 9.6 mit Hinweisblättern	10 Blatt 9 Blatt
10.	Abwasser Formulare 10.1 bis 10.13 mit Hinweisblättern	16 Blatt
<b>Ordner 2</b>		
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formular 11.1 mit Hinweisblatt und Formblatt 2.20 Formulare 11.2 bis 11.7 mit Hinweisblättern Formular 11.8 mit „Angaben zu wassergefährdenden Stoffen“ und „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	4 Blatt 14 Blatt 12 Blatt
12.	Bauvorlagen und Brandschutz Formular 12.1 mit Bauantrag und Anlagenübersicht Formular 12.2 Formular 12.3 mit Baubeschreibung und Anlagenübersicht Formular 12.4 Formular 12.5 mit Bauvorlageberechtigung Formular 12.6 mit Formblättern 2.13 und 2.14, Brandschutzkonzepten für die Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 des Planungs- & Entwurfsbüros A. Weber vom 27.01.2022 und „Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz Windenergieanlage“ Formular 12.7	5 Blatt 1 Blatt 6 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 46 Blatt 1 Blatt
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz Formulare 13.1 bis 13.4 Formular 13.5 mit Landschaftspflegerischem Begleitplan der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 16.10.2023 (Berichtsnummer: LBP-IBK-3021023) und Maßnahmeblatt K1	7 Blatt 17 Blatt
14.	UVP Formular 14.1 Formular 14.2 mit Hinweisblatt und Stellungnahme der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 19.10.2023 Formulare 14.3 bis 14.4	1 Blatt 4 Blatt 12 Blatt
15.	Chemikaliensicherheit Formulare 15.1 bis 15.3 mit Hinweisblättern	5 Blatt
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen Formulare 16.1.1 und 16.1.2 Formular 16.1.3 mit „Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus-Plattform“, Technische Beschreibung	2 Blatt 44 Blatt

	Sägezahn-Hinterkante, „Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem“ und Blitzschutz	
	Formular 16.1.4 mit Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Greußen GR21 + GR22.1 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 15.12.2023 (Referenz-Nr. 2023-G-016-P3-R4-ungekürzte Fassung)	28 Blatt
	Formulare 16.1.5 und 16.1.6	2 Blatt
	Formular 16.1.7 mit Formblättern Luftfahrt und „Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland“	18 Blatt
	Formulare 16.1.8 bis 16.1.10 mit Hinweisblatt	4 Blatt
17.	Sonstige Unterlagen	
	Formular 17.1	1 Blatt
<b>Ordner 3</b>		
	Unterlagen nach § 9 UVPG der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 01.08.2022 (Berichtsnummer: UVP-VP-IBK-2850621-Rev. 1) mit Stellungnahme vom 22.06.2022 und Anlagen (Kartenmaterial)	70 Blatt
	Anlage 4.1-Rev. 1 zur UVP-VP Gutachten Brut- und Greifvögel (IBK, 2022) mit Anlagen	15 Blatt
	Anlage 5 Bildnachweise	9 Blatt
	Anlage 6 zur UVP-VP Zug- und Rastvogelkartierung (Klammer, 2018)	71 Blatt
	Anlagen 7 und 8	2 Blatt
	Visualisierung der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 17.08.2021 (Berichtsnummer P-IBK-3920821)	14 Blatt
	Anlage 10-Rev. 1 zur UVP-VP Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 01.08.2022 (Berichtsnummer: AFB-IBK-2860621-Rev. 1)	33 Blatt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Zuwegungsabschnitt zur Anbindung der WEA GR22.1 und Kranstellfläche der WEA GR21 vom 19.12.2022 (Berichtsnummer: LBP-IBK-8010922)	24 Blatt

### III.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung der Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) begonnen wurde.

Sollten nicht alle Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1), die einzeln für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, innerhalb der Fristen aus Satz 1 errichtet bzw. in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich der jeweiligen Windenergieanlage mit Fristablauf.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde durch die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) verlängert werden.

- 1.2. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) ist bauplanungsrechtlich nur unter der **aufschiebenden Bedingung** des vorherigen Rückbaus der vorhandenen Windenergieanlage mit der Bezeichnung GL02 zulässig.
- 1.3. Die Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II. des Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4. Der Bescheid zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Verwaltungsstandort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Eine Kopie des Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist am Betriebsort aufzubewahren. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu den Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.5. Der Beginn des Rückbaus der Windenergieanlage GL02 ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde), den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda, den Unteren Baubehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda sowie der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.6. Der Beginn der Errichtung der Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 (einschließlich Erschließung) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde), der Unteren Baubehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Kyffhäuserkreis und Sömmerda, der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (mit deren Az.: VII-167-22-BIA) und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.7. Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, der Unteren Baubehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, sowie dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (mit deren Az.: VII-167-22-BIA) mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.  

Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.  
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Überwachungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.8. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlagen oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

### 2.1. Lärmschutz

- 2.1.1. Die unter den Ziffern 2.1.1. bis 2.1.3. und 2.1.6. bis 2.1.8. aufgeführten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 07/21 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche werden bis zum vollständigen Vollzug des Genehmigungsbescheides 07/21 nach § 4 BImSchG durch die Nebenbestimmungen Ziffern 2.1.2. bis 2.1.4. und 2.1.5. bis 2.1.7. dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ersetzt.
- 2.1.2. Die von den Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits betriebene bzw. geplante Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
- 2.1.3. Die Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 sind entsprechend der Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen und des genehmigungskonformen Betriebs gelten gemäß den „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 30.06.2016 für die Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 und des Typs Vestas V150 folgende Werte:

WEA	WEA-Typ	Tagbetrieb		Nachtbetrieb							
		Betriebsmodus	L <sub>WA, 90</sub> in dB(A)	Betriebsmodus	L <sub>WA, 90</sub> in dB(A)						
GR21	V162	STE PO6000	106,4	STE SO5	101,1						
GR22.1	V150	STE PO6000	107,0	STE SO6	100,1						
WEA-Typ	Betriebsmodus	L <sub>e,max</sub> in dB(A)	Oktavspektrum								dB(A)
			63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
V162	STE PO6000	106,0	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2	
	STE SO5	100,7	81,6	89,3	94,1	95,9	94,7	90,6	83,4	73,3	
V150	STE PO6000	106,6	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,4	79,3	
	STE SO6	99,7	80,7	88,4	93,1	94,8	93,7	89,5	82,4	72,3	
berücksichtigte Unsicherheiten:			$\sigma_R=0,5$ dB(A)			$\sigma_P=1,2$ dB(A)					

- 2.1.4. Die Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) sind zur Tag- und zur Nachtzeit in den Betriebsmodi gemäß der Tabelle in Nebenbestimmung 2.1.3. zu betreiben.
- 2.1.5. Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.1.2. und 2.1.3. dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG festgelegten Anforderungen nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) wird verzichtet.

- 2.1.6. Die Einhaltung des unter Nebenbestimmung 2.1.3. festgelegten maximalen Schalleistungspegels für die Windenergieanlagen ist jedoch auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Hierzu sind zunächst die Schalleistungspegel der von dieser Genehmigung erfassten Windenergieanlagen (GR21 und GR22.1) auf der Grundlage der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der Fördergesellschaft Windenergie und unter Berücksichtigung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 30.06.2016 mit anschließender Ausbreitungsrechnung zu ermitteln.

- 2.1.7. Der Überwachungsbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis (Untere Immissionsschutzbehörde) bleibt im Zweifel bzw. zur Bestätigung der Richtigkeit der durch die Ausbreitungsrechnung ermittelten Immissionswerte die Anordnung einer Immissionsmessung vorbehalten.

## 2.2. Schutz vor Schattenwurf

- 2.2.1. Die unter den Ziffern 2.2.1. bis 2.2.3. aufgeführten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 07/21 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) zum Schutz vor Schattenwurfimmissionen werden bis zum vollständigen Vollzug des Genehmigungsbescheides 07/21 nach § 4 BImSchG durch die Nebenbestimmungen Ziffern 2.2.2. bis 2.2.4. dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ersetzt.

- 2.2.2. Zur Vermeidung von Schattenwurf bzw. auf Grund der bereits durch die Vorbelastung auftretende Schattenwurfdauer zur Vermeidung von weiterem Schattenwurf am relevanten Immissionsort

Greußen            An der Ziegelhütte 10            IO G der Schattenwurfprognose vom  
27.09.2023

ist die Windenergieanlage GR21 mit einem Schattenwurfmodul auszustatten.

- 2.2.3. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der Angaben der erstellten Schattenwurfprognose vom 27.09.2023 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH (Berichtsnummer: S-IBK-2710923) so zu programmieren, dass am Immissionsort die Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten wird.

- 2.2.4. Die zur Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 2.2.3. dieses Bescheides festgelegten maximalen Schattenwurfimmissionen registrierten Abschaltzeiträume sind zu dokumentieren, der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

## 3. Baurechtliche Erfordernisse

- 3.1. Die unter den Ziffern 4.2. und 4.10. aufgeführten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 07/21 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) zur Einhaltung

baurechtlicher Erfordernisse werden durch die Nebenbestimmungen Ziffern 3.2. und 3.4. dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ersetzt.

Die unter der Ziffer 4.9. aufgeführte Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides 07/21 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) zur Einhaltung turbulenzbedingter Betriebsbeschränkungen wird bis zum vollständigen Vollzug des Genehmigungsbescheides 07/21 nach § 4 BImSchG durch die Nebenbestimmung Ziffer 3.3. dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ersetzt.

- 3.2. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass spätestens 14 Tage vor Baubeginn der Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 (5) BauGB zu Gunsten des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, Untere Baubehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 270.534,60 € für die Windenergieanlage GR21 des Typs Vestas V162-6,0 MW und 229.515,30 € für die Windenergieanlage GR22.1 des Typs Vestas V150-6,0 MW (gesamt: 500.049,90 €) zu erbringen ist.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass spätestens 14 Tage vor Baubeginn der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR20 zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 (5) BauGB zu Gunsten des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, Untere Baubehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, der Differenzbetrag zwischen der in der Genehmigung 07/21 vom 24.08.2023 festgelegten Sicherheitsleistung in Höhe von 1.852.500,00 € und des unter Nebenbestimmung 3.2. Satz 1 dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG festgelegten Gesamtbetrages (500.049,90 €) in Höhe von 1.352.450,10 € zu erbringen ist.

Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung,
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen,
- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und
- Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

Neben der Bürgschaft kann auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf ein Notaranderkonto bzw. Sparbuch) erfolgen.

- 3.3. In Auswertung des „Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Greußen“ vom 15.12.2023 (Ref.Nr. 2023-G-016-P3-R4 – ungekürzte Fassung), erstellt durch Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, wurden unter Pkt. A.2.6, Seite A.5 bis A.6, in den Tabellen A.2.6.1.1., A.2.6.1.2., A.2.6.2.1. und A.2.6.2.2. die Abschaltzeiten (Betriebsbeschränkungen) der Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 bezüglich Sektoren und Windgeschwindigkeiten gegenüber den bestehenden Windenergieanlagen zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung, dass den bestehenden Windenergieanlagen der Vorrang im Betrieb zu geben ist, ist bei Einhaltung dieser Abschaltzeiten die Standsicherheit gewährleistet.

Die Einhaltung der notwendigen Betriebsbeschränkungen ist zu dokumentieren. Die Protokolle bezüglich der sektoriellen Betriebsbeschränkung der Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 sind jährlich bis spätestens 31.01. des jeweiligen Folgejahres der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zur Prüfung vorzulegen.

- 3.4. Der Genehmigungsbescheid 07/21 nach § 4 BImSchG, dieser Bescheid zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, die Bauvorlagen und die technischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 (7) ThürBO).

#### **4. Naturschutzrechtliche Erfordernisse**

- 4.1. Die unter den Ziffern 12.1., 12.2.1., 12.2.3. und 12.2.4. aufgeführten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 07/21 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) zur Einhaltung naturschutzrechtlicher Erfordernisse werden durch die Nebenbestimmungen Ziffern 4.2., 4.3.1., 4.3.2. 4.3.3. dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ersetzt.

- 4.2. Zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 168.440,49 € (Maßnahme K1, Rückbau Stallanlage Freienbessingen) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn (einschließlich Erschließung) der Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 nachzuweisen.

Der Differenzbetrag zwischen der zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in der Genehmigung 07/21 vom 24.08.2023 festgelegten zu erbringenden Sicherheitsleistung (588.013,65 €) und der unter Nebenbestimmung 4.2. Satz 1 dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG festgelegten zu erbringenden Sicherheitsleistung (168.440,49 €) in Höhe von 419.573,16 € ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn (einschließlich Erschließung) der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR20 nachzuweisen. Eine partielle Teilrückgabe der Sicherheitsleistung je nach Stand der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist nach Abnahme und Bestätigung möglich.

Die Sicherheitsleistungen in Höhe von 168.440,49 € und 419.573,16 € sind jeweils zu Gunsten des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu erbringen.

Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung,
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen,
- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und
- Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

Neben der Bürgschaft kann auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf ein Notaranderkonto bzw. Sparbuch) erfolgen.

## 4.3. Kompensationsmaßnahmen

4.3.1. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme K1 (Anteil Rückbau ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsstandort Freienbessingen) ist gemäß dem zugehörigen Maßnahmenblatt aus den dem Bescheid 07/21 vom 24.08.2023 des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu Grunde liegenden Antragsunterlagen mit Beginn der Vorhabensumsetzung für die Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 (einschließlich Erschließung) zu beginnen.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme K2 (Artenschutzurm Westgreußen) ist gemäß dem zugehörigen Maßnahmenblatt aus den dem Bescheid 07/21 vom 24.08.2023 des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu Grunde liegenden Antragsunterlagen mit Beginn der Vorhabensumsetzung für die Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR20 (einschließlich Erschließung) zu beginnen.

4.3.2. Die Kompensationsmaßnahme K1 ist innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 herzustellen.

Die Kompensationsmaßnahme K2 ist innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR20 herzustellen.

4.3.3. Die Maßnahme K1 ist für die Laufzeit der Windenergieanlagen GR21 und GR22.1, jedoch mindestens für 20 Jahre und höchstens für 30 Jahre, funktionsfähig zu unterhalten. Für die Fläche ist ein Mahdregime zu entwickeln, so dass die Hälfte der Fläche nur einmal im Frühjahr gemäht überwintert. Die nur einmal gemähten Bereiche sollen als Streifen integriert und als Säume entlang der zu erhaltenden Böschungen und Gehölzbestände angeordnet werden. Hierzu ist eine ergänzende Planung bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft der Vorhabensgenehmigung vorzulegen.

## IV.

### Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## V.

### Hinweise

1. Der Bescheid zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) BImSchG erheblich sein können (§ 16 BImSchG).
3. Unbeschadet des § 16 (1) BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht

beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 BImSchG).

4. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).

## VI.

### Rechtsgrundlagen

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78,79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 355)
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212)
- Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

## VII.

### Begründung

#### 1.

Der Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, wurde mit Bescheid 07/21 nach § 4 BImSchG des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32) erteilt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR15	Greußen	9	2389/810	635.484	5.675.102
GR16	Greußen	10	841/4	636.013	5.675.050
GR17	Greußen	10	837/1	636.002	5.674.675
GR18	Greußen	10	874/2	636.524	5.675.215
GR19	Greußen	10	2553/866, 2554/866	636.397	5.674.736
GR20	Greußen	10	870, 871	636.793	5.674.828
GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

Bedingung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen GR15 und GR17 bis GR22.1 ist der vorherige Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR01	Greußen	9	2389/810	635.425	5.675.136
GR07	Greußen	10	837/1	636.128	5.674.690
GR08	Greußen	10	2550/866	636.385	5.675.144
GR09	Greußen	10	2554/866	636.465	5.674.678
GR11	Greußen	12	878/1	636.828	5.674.793
GL02	Gangloffsömmern	3	7/2, 8/1	636.978	5.674.495

Da nicht alle genehmigten 7 Windenergieanlagen (GR15 und GR17 bis GR22.1) zeitgleich errichtet und der Rückbau der 6 bestehenden Windenergieanlagen (GR01, GR07 bis GR09, GR11 und GL02) erfolgen kann, soll der Vollzug der Genehmigung 07/21 nach § 4 BImSchG vom 24.08.2023 in mehreren Projektabschnitten erfolgen.

Aus diesem Grund stellte die Firma BOREAS Energie GmbH mit Schreiben vom 19.10.2023 (eingegangen am 27.10.2023) einen Antrag zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG.

Der vom Antrag zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG erfasste erste Projektabschnitt umfasst den Rückbau einer Windenergieanlage (GL02) entsprechend folgender geographischer Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GL02	Gangloffsömmern	3	7/2, 8/1	636.978	5.674.495

**bevor** mit der Errichtung der Windenergieanlagen GR21 des Typs Vestas V162-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) und GR22.1 des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 150 m) folgender geographischer Koordinaten (UTM-Koordinaten, Zone 32) begonnen wird:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
GR21	Greußen	12	881/1, 881/3	637.026	5.674.558
GR22.1	Greußen	12	2344/889	637.452	5.674.012

Das Verfahren zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG wurde unter der Registriernummer 04/23 am 18.01.2024 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit eröffnet und die Unterlagen wurden an die am Verfahren beteiligten Fachbehörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Verfahren zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Immissionsschutz,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Naturschutz,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Bauaufsicht und Denkmalschutz,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Zweigstelle Bad Frankenhausen,
- Stadt Greußen und
- Landratsamt Sömmerda.

Die Durchführung des Vorhabens stellt eine Änderung einer bestehenden Windfarm im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar, daher war zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der Windfarm Greußen/Gangloffsömmern/Ottenhausen werden derzeit 25 Windenergieanlagen betrieben, wovon mindestens eine der bestehenden Windenergieanlagen der Windfarm bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde. Da von dem Antrag zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG weniger als 20 Windenergieanlagen betroffen sind, war für das beantragte Vorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 (1) UVPG festzustellen, ob unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlage 3 des UVPG für die Änderung der Windfarm eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG wurden folgende Fachbehörden beteiligt:

- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Wasserwirtschaft,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Naturschutz,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Denkmalschutz,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Immissionsschutz und
- Landratsamt Sömmerda.

Die Entscheidung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG wurde gemäß § 5 (2) UVPG am 14.05.2024 im UVP-Portal und auf der Internetseite des Landratsamtes Kyffhäuserkreis öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 03.06.2024 gemäß § 29 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sowie zur Kostenentscheidung, gehört.

Die seitens der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 14.06.2024 mitgeteilten Änderungen und Korrekturen zum Entwurf des Genehmigungsbescheides 04/23 konnten teilweise berücksichtigt werden, Abweichungen wurden begründet.

## 2.

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis ist gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 (1) Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen auf Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien gelangte das Landratsamt Kyffhäuserkreis zu der Auffassung, dass vom geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 (2) UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ersatz/Ausgleich als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG hat deshalb zu dem Ergebnis geführt, dass für das o. g. Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 (1) BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen der Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 5 (3) BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder von dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt I. aufgeführten Inhaltsbestimmungen sowie der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit unzulässige Beeinträchtigungen durch das betreffende Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Da die Windenergieanlagen GR21 und GR22.1 entsprechend den in diesem Bescheid zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben sind, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und der hier anzuwendenden Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Alle beteiligten Fachbehörden stimmten dem Vorhaben zu. Die dabei geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben wurde von der Stadt Greußen am 20.02.2024 erteilt.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG somit zu erteilen.

Die nach § 12 BImSchG unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie auf Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien zu baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen und sonstigen anerkannten Regeln der Technik.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes, in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich.

Sie dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und der Sicherstellung der Angaben in den Antragsunterlagen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 (2) Nr. 2 ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Durch die Festsetzung der Frist für den Beginn der Errichtung sowie Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in Nebenbestimmung 1.1. soll verhindert werden, dass mit der Errichtung der Anlagen zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentlich geändert haben. Zudem soll der Erteilung der Genehmigung „auf Vorrat“ entgegengewirkt werden, was volkswirtschaftlich ohne Nutzen und wegen der damit verbundenen Reservierung immer knapper werdender Flächen zur Nutzung von

Windenergie unerwünscht wäre. Durch Satz 3 der Nebenbestimmung 1.1. ist die Möglichkeit zur Verlängerung der festgesetzten Fristen gegeben.

Daher konnte der im Rahmen der Anhörung geäußerten Bitte um Änderung der Fristen von einem auf drei Jahre für den Errichtungsbeginn bzw. drei auf fünf Jahre für den Beginn der Inbetriebnahme nur bedingt nachgegangen werden.

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III. Ziffer 12. dieses Bescheides begründen sich im Einzelnen wie folgt:

zu 4.2.

Die Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist Voraussetzung für die Vorhabenzulassung.

Die Maßnahmen sollen die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgleichen bzw. ersetzen. Die Maßnahmen haben einen beträchtlichen finanziellen Umfang und eine lange Laufzeit. Um die Maßnahmenumsetzung als Landratsamt Kyffhäuserkreis durchführen zu können, falls der Kompensationspflichtige im Verpflichtungszeitraum dazu nicht mehr in der Lage sein sollte, wird die Festsetzung der Sicherheitsleistung i. S. § 17 (5) BNatSchG für erforderlich erachtet.

zu 4.3.

Die Maßnahmen K1 und K2 dienen als Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere auch für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und als Ersatzmaßnahmen der Kompensation. Die fachgerechte Umsetzung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist unumgänglich, um die Kompensationswirkung zu erreichen.

Die Abnahme dient dem Verwaltungsvollzug und als Voraussetzung für Teilfreigaben aus der Sicherheitsleistung.

zu 4.3.3.

Die Laufzeit der Windenergieanlagen ist zunächst für 20 Jahre prognostiziert. Die Verpflichtung zur Funktionserhaltung der Kompensationsmaßnahmen würde mindestens an diesen Zeitraum als Wirkungszeit des Eingriffs geknüpft. Da jedoch die Erfahrungen zeigen, dass Windenergieanlagen diese zunächst prognostizierte Laufzeit auch deutlich überschreiten, wurde der Verpflichtungszeitraum an die Laufzeit und damit an die gesamte Wirkungszeit des Eingriffs geknüpft.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 16 und 21 des ThürVwKostG.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gleichzeitig zugehenden Kostenbescheid.

**VIII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, erhoben werden.

Hinweise:

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Dr. Fruth  
Amtsleiter

Verteiler

Original: Genehmigungsbehörde Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissions-  
schutzbehörde  
Bescheid zur wesentlichen Änderung mit Genehmigungsunterlagen

1. Ausfertigung: Antragstellerin  
Bescheid zur wesentlichen Änderung mit Genehmigungsunterlagen

Kopie:

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Immissionsschutz  
Bescheid zur wesentlichen Änderung mit Genehmigungsunterlagen

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Naturschutz  
Bescheid zur wesentlichen Änderung mit Genehmigungsunterlagen

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Bescheid zur wesentlichen Änderung mit Genehmigungsunterlagen

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Abfallwirtschaft  
Bescheid zur wesentlichen Änderung

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Dezernat III, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz  
Bescheid zur wesentlichen Änderung

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr  
Bescheid zur wesentlichen Änderung

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Zweigstelle Bad Frankenhausen  
Bescheid zur wesentlichen Änderung mit Genehmigungsunterlagen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen  
Bescheid zur wesentlichen Änderung

Stadt Greußen

Bescheid zur wesentlichen Änderung mit Genehmigungsunterlagen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung  
Infrastruktur

Bescheid zur wesentlichen Änderung

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340, Raumordnung

Bescheid zur wesentlichen Änderung

Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung V, Referat 540, Planfeststellungsverfahren für  
Verkehrsbaumaßnahmen

Bescheid zur wesentlichen Änderung

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion  
Nordthüringen

Bescheid zur wesentlichen Änderung

Landratsamt Sömmerda, Umweltamt

Bescheid zur wesentlichen Änderung mit Genehmigungsunterlagen